Gesetz=Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 5902.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1864., betreffend die Genehmigung eines Prisen=Reglements, sowie der Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10. d. M. genehmige Ich das mit demselben eingereichte Prisen=Reglement, sowie die damit eingereichten Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen.

Dieser Mein Erlaß nebst dem Prisen=Reglement und den Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen, welche beide in der Anlage zurückfolgen, sind durch die Gesetz=Sammlung bekannt zu machen.

Karlsbad, den 20. Juni 1864.

Wilhelm.

v. Bismarck=Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1864.

Prisen-Reglement.

Erster Abschnitt.

Von der Aufbringung der feindlichen oder verdächtigen Schiffe.

§. 1.

Zur Anhaltung und Aufbringung der feindlichen oder verdächtigen Schiffe sind nur die Königlichen Kriegsfahrzeuge befugt.

§. 2.

Es sind anzuhalten und aufzubringen alle Schiffe, welche dem feindlichen Staate oder dessen Unterthanen gehören (feindliche Schiffe).

§. 3.

Schiffe neutraler Mächte oder ihrer Unterthanen (neutrale Schiffe), gleichviel, wem die Ladung derselben gehört, dürfen nicht aufgebracht werden; es sei denn, daß einer der in den §§. 4. bis 6. bezeichneten Fälle vorliegt.

§. 4.

Ohne Unterschied der Nationalität sind anzuhalten und aufzubringen:

1) Schiffe, deren Ladung aus Kriegskontrebande besteht, die für den Feind oder einen feindlichen Hafen bestimmt ist, jedoch unbeschadet der Bestimmung im §. 7. unter Ziffer 2.;

2) Schiffe, welche sich mit Gewalt der Anhaltung widersetzen.

§. 5.

Ohne Unterschied der Nationalität sind ferner als verdächtig anzuhalten und aufzubringen:

1) Schiffe, welche doppelte oder wahrscheinlich falsche oder gefälschte Papiere führen;

2) Schiffe, welche keine Papiere führen oder welche ihre Papiere beseitigt haben, zumal wenn dies erst dann geschehen ist, als der Kreuzer bereits in Sicht war;

3) Schiffe, welche auf die Aufforderung des Kreuzers nicht beilegen oder stop-

stoppen, oder sich der Durchsuchung von Räumen und Behältnissen widersetzen, in welchen sich muthmaßlich Kriegskontrebande oder Papiere befinden.

§. 6.

Der Anhaltung und Aufbringung unterliegen, ohne Unterschied der Nationalität, auch diejenigen Schiffe, welche über ihre Nationalität sich nicht gebührend auszuweisen vermögen.

Welche Schiffspapiere zum Ausweis der Nationalität erforderlich sind, bestimmt sich nach den Gesetzen des Landes, welchem das Schiff angehört.

§. 7.

Für gute Prise gelten:

1) die feindlichen Schiffe (§. 2.) nebst deren Ladung; es ist jedoch neutrales Gut am Bord eines feindliches Schiffes, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, frei;

2) die Schiffe, deren Ladung aus Kriegskontrebande besteht (§. 4. Ziffer 1.), nebst der letzteren; wenn nur ein Theil der Ladung aus Kriegskontrebande besteht, so ist der Schiffer befugt, die Kriegskontrebande auf der Stelle oder im nächsten Hafen zu löschen, in welchem Falle er der Aufbringung entgeht und die Reise mit dem übrigen Theil der Ladung ungestört fortsetzen kann;

3) die Schiffe, welche sich mit Gewalt der Anhaltung widersetzen (§. 4. Ziffer 2.);

4) die als verdächtig aufgebrachten Schiffe, sofern der gegen sie streitende Verdacht nicht beseitigt wird.

§. 8.

Folgende Gegenstände werden, sofern sie für den Feind oder einen feindlichen Hafen bestimmt sind, als Kriegskontrebande angesehen:

Kanonen, Mörser, alle Arten Waffen, Bomben, Granaten, Kugeln, Zündhütchen, Lunten, Pulver, Kürasse, Armaturgegenstände, Sättel, Zäume, sowie überhaupt alle Gegenstände, welche sich unmittelbar für den Krieg verwenden lassen.

Vorräthe der bezeichneten Art, welche zum Gebrauch für das Schiff selbst dienen, gehören nicht zur Kriegskontrebande.

§. 9.

Auf neutralem Seegebiete ist jede Anhaltung und Aufbringung unstatthaft.

§. 10.

Diejenigen inländischen Schiffe, welche der Feind genommen hat, und die demselben wieder abgenommen (zurückerobert) sind, werden für gute Prise erachtet, sofern sie nicht als Reprise anzusehen sind.

§. 11.

Bei der Anhaltung und Durchsuchung eines Schiffes ist von dem Befehlshaber des Kreuzers folgendes Verfahren zu beobachten.

Der Befehlshaber giebt dem Schiffe das Signal, beizulegen oder zu stoppen; er läßt sodann den Schiffer mit den Schiffspapieren zu sich an Bord kommen. Ergiebt sich hierbei kein Bedenken, so gestattet er dem Schiffe, sofort die Reise ungehindert fortzusetzen. Findet er dagegen begründete Veranlassung zu einem die Aufbringung rechtfertigenden Verdacht, so hat er einen Offizier zur näheren Ermittelung der Umstände auf das Schiff zu senden. Bei dieser Ermittelung dürfen verschlossene Räumlichkeiten, Verschläge, Schränke, Kisten, Tonnen, Fastagen oder sonstige Behälter nicht geöffnet oder erbrochen werden. Der mit der Ermittelung beauftragte Offizier hat vielmehr die Räumlichkeiten u. s. w., deren Durchsuchung er für nöthig erachtet, durch den Schiffer öffnen zu lassen. Nur unter Zuziehung des letzteren darf auch die lose im Schiffe liegende Ladung durchsucht werden.

§. 12.

Neutrale Schiffe, welche unter Konvoi von Kriegsschiffen einer neutralen Macht gehen, sind der Untersuchung nicht unterworfen; es genügt die Erklärung des Befehlshabers des Konvoi, daß die Papiere der konvoyirten Schiffe in Ordnung sind, und daß dieselben keine Kriegskontrebande an Bord haben.

§. 13.

Der Befehlshaber eines Kreuzers, welcher ein Schiff (Prise) aufgebracht hat, muß strenge darüber wachen, daß von der Ladung oder dem Schiffszubehör nichts gelöscht, verkauft, vertauscht oder beseitigt wird oder sonst verloren geht. Er hat unter Zuziehung des Schiffers oder Steuermanns des aufgebrachten Schiffes die Ladung, soweit thunlich, unter Siegel oder Verschluß zu legen.

Die Schiffspapiere sind von dem Befehlshaber des Kreuzers nebst einem von ihm und dem Schiffer des aufgebrachten Schiffes unterschriebenen Verzeichniß mit dem Siegel des Kreuzers und mit dem Siegel des Schiffers in einem Konvolut zu verschließen.

§. 14.

Der Befehlshaber des Kreuzers hat sodann die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, indem er erforderlichenfalls einen Offizier mit der zureichenden Mannschaft

schaft an Bord des aufgebrachten Schiffes sendet, damit das letztere in einen Preußischen Hafen oder, wenn dies mit Schwierigkeiten verbunden ist, in den Hafen einer mit Preußen verbündeten Macht, wo militairischer Schutz in Aussicht steht, gebracht wird. Die Ladung darf bis dahin nicht geöffnet werden; es sei denn, daß der Schiffer oder dessen Stellvertreter Behufs Erhaltung der Ladung in die Oeffnung einwilligt.

§. 15.

Die Führung des Schiffes nach einem anderen Hafen oder Platze ist nur dann gestattet, wenn Sturm, Unwetter, Mangel an Proviant, feindliche Verfolgung oder eine sonstige Seenoth es erfordern. Auch in einem solchen Falle ist das Schiff ohne Brechung der Ladung in den im §. 14. bezeichneten Hafen zu bringen, sobald es die Umstände gestatten.

§. 16.

Wenn das Schiff wegen Haverei nicht weiter gebracht werden kann, oder wenn die Ladung aus leicht verderblichen Gütern besteht, so liegt dem Befehlshaber des Kreuzers oder dem die Prise führenden Offizier ob, nach bestem Ermessen unter Zuziehung des Schiffers und des Preußischen Konsuls, falls ein solcher an dem betreffenden Orte vorhanden ist, die zum Besten des Schiffes und der Ladung dienlichen Maaßregeln zu treffen.

§. 17.

Sobald das Schiff in den im §. 14. bezeichneten Hafen gebracht ist, muß es der Hafenpolizei-Behörde oder den nach §. 39. der Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen zuständigen Beamten übergeben und gemäß §§. 8. und 39. dieser Bestimmungen verfahren werden.

§. 18.

Die Mannschaft des aufgebrachten Schiffes wird bis zur Entscheidung der Sache auf Staatskosten unterhalten und verpflegt. Wird die Prise verurtheilt, so sind die unter der Mannschaft befindlichen feindlichen Unterthanen als Kriegsgefangene zu behandeln. Die Unterthanen befreundeter oder neutraler Mächte werden dagegen an die Konsuln der betreffenden Staaten zur weiteren Veranlassung übergeben.

§. 19.

Der Befehlshaber des Kreuzers, von welchem eine Prise aufgebracht ist, hat über die Aufbringung einen ausführlichen Bericht an seine vorgesetzte Behörde zu erstatten.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Von der Blokade feindlicher Häfen.

§. 20.

Ein Hafen gilt als blokirt, wenn er durch ein oder mehrere Kriegsfahrzeuge dergestalt gesperrt ist, daß ein Handelsschiff ohne augenscheinliche Gefahr der Aufbringung in den Hafen nicht einlaufen oder aus demselben nicht auslaufen kann.

§. 21.

Der Befehlshaber, welcher mit der Ausführung der Blokade beauftragt ist, hat nach seiner Ankunft auf der Blokadestation sämmtlichen in dem Hafen residirenden Konsuln die Blokade schriftlich anzuzeigen, zugleich auch die in dem Hafen liegenden neutralen Schiffe aufzufordern, binnen einer angemessenen, von dem Befehlshaber nach Anhörung der Vorschläge der Schiffsführer zu bestimmenden Frist den Hafen zu verlassen.

§. 22.

Jedes Schiff, ohne Unterschied der Nationalität, welches die Blokade zu durchbrechen versucht, ist aufzubringen und als gute Prise anzusehen. Ein neutrales Schiff, welches innerhalb der im §. 21. bezeichneten Frist den blokirten Hafen verläßt, darf jedoch wegen Blokadebruchs nicht angehalten und aufgebracht werden.

§. 23.

Ein Versuch, die Blokade zu durchbrechen, ist bei einem neutralen Schiffe nur dann anzunehmen, wenn das Schiff von der Blokade Kenntniß hatte.

§. 24.

Ob das Schiff von der Blokade Kenntniß hatte, ist nach den Umständen des Falles zu beurtheilen, in welcher Beziehung insbesondere die längere oder kürzere Zeit von Einfluß ist, welche seit der Verkündung und Anzeige der Blokade verstrichen ist.

Wenn der Befehlshaber des betreffenden Kriegsfahrzeuges dafür hält, daß die Blokade dem Schiffe nicht bekannt gewesen sei, so hat er dasselbe davon in Kenntniß zu setzen, diese Benachrichtigung auf den Schiffspapieren, insbesondere auf den zum Ausweis der Nationalität dienenden Urkunden, sowie im Journal des Schiffes zu vermerken, das letztere zurückzuweisen und zur Aenderung seines Laufes zu veranlassen.

§. 25.

Die Ausklarirung nach einem blokirten Hafen oder der Lauf des Schiffes nach

nach einem solchen Hafen gilt noch nicht als Versuch, die Blokade zu durchbrechen.

§. 26.

Das weitere Verfahren im Falle der Aufbringung eines Schiffes wegen Blokadebruchs bestimmt sich nach den Vorschriften des ersten Abschnitts.

Schlußbestimmungen.

§. 27.

Die Befehlshaber und Offiziere der Kriegsfahrzeuge haben sich nach den Bestimmungen dieses Reglements sorgfältig zu richten. Sie werden, falls sie demselben zuwider handeln, zur Verantwortung gezogen und können außerdem zum Ersatz der aus einem widerrechtlichen Verfahren entstandenen Schäden und Kosten verurtheilt werden.

§. 28.

Ein Exemplar dieses Reglements soll sich an Bord eines jeden kreuzenden Kriegsfahrzeuges befinden.

Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung des Prisenraths.

§. 1.

Für die Entscheidung in Prisensachen wird eine besondere Behörde (Prisenrath) errichtet, welche in Berlin ihren Sitz hat.

§. 2.

Der Prisenrath besteht aus einem Präsidenten und sechs anderen Mitgliedern.

Bei dem Prisenrath wird außerdem ein Staatsanwalt angestellt, welcher im öffentlichen Interesse die Prisensachen zu betreiben und bei dem Prisenrath die erforderlichen Anträge zu stellen hat.

§. 3.

Die Mitglieder des Prisenraths und der Staatsanwalt bei demselben werden von dem Könige ernannt.

§. 4.

Der Präsident des Prisenraths muß zum höheren Richteramte befähigt sein; unter den übrigen Mitgliedern des Prisenraths müssen sich ein höherer Seeoffizier, ein vortragender Rath des Marineministeriums, ein vortragender Rath des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und zwei ein Richteramt bekleidende Beamte befinden.

§. 5.

Mit dem Amte eines Mitgliedes des Prisenraths und dem Amte des Staatsanwalts bei demselben ist ein Gehalt nicht verbunden.

§. 6.

Der Prisenrath ist nach Maaßgabe der Bestimmungen über das Aufsichtsrecht des Justizministers in Ansehung der Gerichtsbehörden, der gemeinsamen Aufsicht der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Marine und der Justiz unterworfen.

§. 7.

Der Prisenrath ist nur bei Theilnahme von fünf Mitgliedern einschließlich des Präsidenten beschlußfähig.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Prisensachen.

§. 8.

Der Befehlshaber des Schiffes, durch welches eine Prise aufgebracht ist, hat sofort nach Einbringung derselben in den durch §. 14. des vorgedruckten Prisen-Reglements bezeichneten inländischen Hafen, dem für die seerechtlichen Angelegenheiten zuständigen Gerichte und in Ermangelung eines solchen dem ordentlichen Gerichte erster Instanz, zu dessen Bezirke der Hafen gehört, eine schriftliche Darstellung des der Aufbringung zum Grunde liegenden Sachverhältnisses zu übergeben. In der Darstellung sind insbesondere die Gründe, welche zu der Aufbringung geführt haben, ingleichen alle Thatsachen hervorzuheben, welche die Verurtheilung der Prise zu rechtfertigen geeignet scheinen. Es müssen derselben alle Bücher, Papiere, Pässe, Chartepartien, Konnossemente, Briefe und sonstige Urkunden, welche bei oder nach der Aufbringung ausgeliefert

fert oder an Bord der Prise gefunden sind (§. 13. a. a. O.) beigefügt werden.

Gehört der Hafen zu dem Bezirke einer Gerichtsdeputation oder Gerichtskommission, so ist das Zweiggericht als zuständig anzusehen.

§. 9.

Dem Gerichte liegt ob, ohne Verzug die bei ihm eingereichten Schiffsurkunden in Gegenwart des Befehlshabers des Kreuzers oder des Prisenführers, sowie des Schiffers des aufgebrachten Schiffes zu entsiegeln und ein Verzeichniß derselben aufzunehmen. Zugleich hat es den Schiffer des aufgebrachten Schiffes nebst den übrigen zur Besatzung des letzteren gehörenden Personen, und soweit es zur Aufklärung des Sachverhältnisses erforderlich erscheint, auch die Mannschaft, welche an der Aufbringung Theil genommen hat, sowie die etwaigen Passagiere des aufgebrachten Schiffes über die Aufbringung und über die auf dieselbe sich beziehenden Thatsachen durch einen Richter unter Zuziehung eines Protokollführers vernehmen zu lassen. Wenn die Aussagen dieser Personen von der schriftlichen Darstellung des Befehlshabers oder Prisenführers in erheblichen Punkten abweichen, so ist zur Aufklärung der Widersprüche auch die Vernehmung des letzteren zu bewirken. Das Gericht ist ferner verpflichtet, die für die Beurtheilung, ob die Prise rechtmäßig aufgebracht und ganz oder zum Theil zu verurtheilen oder freizusprechen sei, erheblichen Thatsachen durch Erhebung der vorhandenen Beweise nach den für das Untersuchungsverfahren bestehenden Vorschriften mit möglichster Beschleunigung festzustellen.

Das Gericht übersendet sodann die Darstellung des Befehlshabers oder Prisenführers nebst allen auf die Aufbringung sich beziehenden Verhandlungen dem Staatsanwalt bei dem Prisenrath.

§. 10.

Der Staatsanwalt überreicht die sämmtlichen ihm zugegangenen Verhandlungen dem Prisenrath mittelst eines schriftlichen Antrages. Findet er bei Prüfung der Verhandlungen, daß die Prise freigesprochen werden müsse, so hat er die sofortige Freisprechung derselben zu beantragen. Wenn der Prisenrath diesen Antrag für begründet erachtet, so erläßt er ohne weitere Verhandlung die freisprechende Entscheidung. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist unter Beifügung der Akten dem Staatsanwalt mitzutheilen, welcher das Erforderliche Behufs Freigebung der Prise veranlaßt, jedoch unbeschadet der Bestimmung des §. 26.

Der Staatsanwalt ist befugt, bevor er seine Anträge bei dem Prisenrath stellt, nähere Ermittelungen mittelst Requisition der zuständigen Behörden zu bewirken.

§. 11.

Hält der Staatsanwalt die sofortige Freisprechung nicht für begründet, so beantragt er bei dem Prisenrath die öffentliche Aufforderung aller derjenigen, welche ein Interesse dabei haben, daß die Prise nicht verurtheilt wird. In die-

diesem Falle, ingleichen, wenn der Prisenrath den Antrag auf sofortige Freisprechung nicht für sachgemäß findet, erläßt derselbe den Beschluß, durch welchen die erwähnten Betheiligten, soweit sie eine Reklamation noch nicht eingereicht haben, aufgefordert werden, ihre Rechte bei dem Prisenrath binnen 14 Tagen mittelst einer schriftlichen Reklamation geltend zu machen. Die Aufforderung, welche die Androhung eines Rechtsnachtheils nicht zu enthalten braucht, ist durch einmalige Einrückung in den Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Nach Ablauf der Frist wird, sofern eine Reklamation vor oder innerhalb derselben bei dem Prisenrath nicht eingegangen ist, auf den schriftlichen Antrag des Staatsanwalts von dem Prisenrath ohne weitere Verhandlung die Entscheidung erlassen und nach Maaßgabe des §. 10. dem Staatsanwalt bekannt gemacht.

Der Prisenrath hat auch dann, wenn eine Reklamation nicht eingegangen ist, die Prise, deren Verurtheilung er nicht für gerechtfertigt erachtet, freizusprechen. Im Falle der Verurtheilung ist eine Präklusion der bekannten und unbekannten Betheiligten, welche die Einreichung einer schriftlichen Reklamation unterlassen haben, nicht erforderlich.

§. 12.

Ist eine Reklamation erhoben, so erfolgt deren Erledigung nach den folgenden Bestimmungen.

§. 13.

Jede Reklamation, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach Erlaß der öffentlichen Aufforderung (§. 11.) erhoben wird, muß bei dem Prisenrath schriftlich angebracht werden und die Schrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Reklamationsschrift sind die zur Unterstützung der Reklamation in Bezug genommenen Urkunden beizufügen und die sonstigen Beweismittel in derselben zu bezeichnen.

§. 14.

Ueber die Reklamation wird von dem Prisenrath auf Grund einer mündlichen Verhandlung entschieden, bei welcher der Staatsanwalt und der Reklamant mit ihren mündlichen Vorträgen und Anträgen zu hören sind.

Zu dem Verhandlungstermine ist der Reklamant nach den für die gerichtlichen Ladungen bestehenden Vorschriften zu laden, ohne daß es der Androhung eines Rechtsnachtheils bedarf. Es kann die Vorladung auch gültig zu Händen des Rechtsanwalts geschehen, welcher die Reklamationsschrift unterzeichnet hat.

Dem Reklamanten ist auf Verlangen vor dem Termine die Einsicht der bisherigen Verhandlungen zu gestatten oder eine Abschrift derselben mitzutheilen. In dem Termine kann er durch einen mit Vollmacht zu versehenden Rechtsanwalt sich verteten lassen.

Dem Staatsanwalt sind bei der Bekanntmachung des Termins zugleich die Akten zur Einsicht vorzulegen.

§. 15.

Die mündliche Verhandlung wird durch eine mündliche Darstellung der Sachlage von Seiten eines Mitgliedes des Prisenraths eingeleitet. Hierauf werden der Reklamant und der Staatsanwalt mit ihren mündlichen Anträgen und Vorträgen gehört, wobei denselben die Anführung neuer Thatsachen und Beweise gestattet ist.

§. 16.

Nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung hat der Prisenrath die Entscheidung zu erlassen und zu verkünden. Er ist jedoch befugt, die Entscheidung zu vertagen, in welchem Falle zur Verkündung derselben sofort ein neuer Termin zu bestimmen und dem Staatsanwalt und dem Reklamanten bekannt zu machen ist. Die Verkündung wird dadurch nicht aufgehalten, daß nur der Staatsanwalt oder nur der Reklamant in dem neuen Termine erschienen ist. Sind beide nicht erschienen, so vertritt das hierüber aufzunehmende Protokoll (§. 19.) die Stelle der Verkündung. Dem Staatsanwalt sowohl als dem Reklamanten ist auf Verlangen eine Ausfertigung der Entscheidung zu ertheilen.

§. 17.

Erachtet der Prisenrath vor Abfassung der Endentscheidung eine Beweisaufnahme für nöthig, so wird dieselbe durch einen Vorbescheid angeordnet. Dem Staatsanwalt liegt ob, die Erledigung des letzteren mittelst Requisition der zuständigen Behörden herbeizuführen. Nach der Erledigung wird zur mündlichen Verhandlung ein neuer Termin angesetzt, zu welchem der Reklamant gemäß §. 14. und unter Mittheilung einer Abschrift der Beweisverhandlungen zu laden ist. Auch bei der neuen mündlichen Verhandlung kann sowohl der Staatsanwalt als der Reklamant neue Thatsachen und Beweise geltend machen.

§. 18.

Wenn der Reklamant in einem Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint, so ist gleichwohl mit der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu verfahren. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt. Die Befugniß des Prisenraths, die Verhandlung der Sache auf Antrag oder auch von Amtswegen zu vertagen, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 19.

Die Verhandlungen vor dem Prisenrath sind nicht öffentlich.

Ueber jede Verhandlung vor dem Prisenrath ist von einem vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, welches den wesentlichen Inhalt der Erklärungen und Anträge des Staatsanwalts und des Reklamanten, sowie die Beschlüsse oder die Entscheidung des Prisenraths nebst dem Vermerk über die Verkündung derselben enthalten muß. Das Protokoll ist von dem Präsidenten des Prisenraths und dem Protokollführer zu unterzeichnen, nachdem

 der

der die Erklärungen und Anträge enthaltende Theil in Gegenwart des Staatsanwalts und des Reklamanten vorgelesen und geeignetenfalls ergänzt oder berichtigt ist.

§. 20.

Gegen die Entscheidung des Prisenraths findet Berufung an den Oberprisenrath statt.

§. 21.

Der Oberprisenrath besteht, unter dem Vorsitz des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten des Obertribunals,

aus dem Präses im Marineministerium,

aus dem Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

aus dem Direktor der Abtheilung für Handel und Gewerbe im Handelsministerium,

und aus drei Mitgliedern des Obertribunals.

Der Vorsitzende des Oberprisenraths und die übrigen dem Obertribunal angehörenden Mitglieder desselben werden von dem Könige ernannt.

Die Bestimmung des §. 5. findet auch auf die Mitglieder des Oberprisenraths Anwendung.

§. 22.

Die Berufung steht sowohl dem Staatsanwalt als dem Reklamanten zu.

§. 23.

Die Berufungsfrist beträgt zehn Tage. Sie beginnt mit dem Tage der Verkündung der Entscheidung; der Tag der Verkündung wird in die Frist nicht eingerechnet.

§. 24.

Die Berufung wird mittelst einer bei dem Prisenrath einzureichenden Schrift eingelegt, in welcher die Beschwerden zu bezeichnen und näher zu begründen sind.

Die Berufungsschrift eines Reklamanten muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Der Prisenrath hat die Berufungsschrift des Staatsanwalts dem Reklamanten, die des letzteren dem Staatsanwalt zur Beantwortung binnen einer unerstreckbaren Frist von zehn Tagen mitzutheilen. Die Beantwortung des Reklamanten muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Nach Ablauf der Beantwortungsfrist oder nach Eingang der Schrift werden die Akten von dem Prisenrath an den Oberprisenrath eingesandt.

§. 25.

Der Oberprisenrath erläßt die Entscheidung auf Grund der Akten und

auf

auf Grund des schriftlichen Vortrages eines aus seinen Mitgliedern zu ernennenden Berichterstatters, unter Berücksichtigung der im Berufungsverfahren etwa geltend gemachten neuen Thatsachen und Beweise.

Wenn der Oberprisenrath eine nähere Ermittelung für nöthig hält, so werden die Akten an den Prisenrath zurückgesandt. Der Staatsanwalt hat die Ermittelung in gleicher Art zu veranlassen, als wenn die Anordnung von dem Prisenrath erlassen wäre (§. 17.). Dem Reklamanten sind die nachträglichen Verhandlungen durch den Prisenrath abschriftlich mitzutheilen, bevor die Akten dem Oberprisenrath von Neuem vorgelegt werden.

Die Entscheidung des Oberprisenraths wird von dem Prisenrath dem Staatsanwalt und dem Reklamanten mittelst Zustellung einer Ausfertigung verkündet.

Die Bestimmung des §. 7. gilt auch für den Oberprisenrath.

§. 26.

Auch in den Fällen der §§. 10. und 11. steht dem Staatsanwalt gegen die freisprechende Entscheidung des Prisenraths die Berufung zu, welche innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, wobei der Tag der Zustellung nicht mitgerechnet wird, nach Maaßgabe des §. 24. einzulegen ist. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den §§. 24. und 25., soweit dieselben sich nicht auf die Zuziehung des Reklamanten beziehen.

Die verurtheilende Entscheidung kann in den Fällen des §. 11. von einem Betheiligten, welcher nicht rechtzeitig eine schriftliche Reklamation bei dem Prisenrath eingereicht hat, weder im Wege der Berufung, noch mittelst Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angefochten werden.

§. 27.

Gegen die Entscheidung des Oberprisenraths findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 28.

Der Prisenrath und der Oberprisenrath haben ihre Endentscheidungen mit Gründen zu versehen.

§. 29.

Der Prisenrath und Oberprisenrath sind bei der Entscheidung an positive Beweisregeln nicht gebunden; sie haben nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit eine Thatsache bewiesen sei oder nicht. Inwiefern eine Thatsache oder Urkunde, über welche keine Erklärung erfolgt ist, für zugestanden oder anerkannt zu erachten sei, bleibt gleichfalls ihrer Beurtheilung nach den Umständen des Falles überlassen.

In Ansehung der rechtlichen Entscheidungsnormen dienen ihnen die erlassenen prisenrechtlichen Vorschriften, in deren Ermangelung die sonstigen völkerrecht-

rechtlichen Grundsätze zur Richtschnur, unbeschadet der Berücksichtigung der mit neutralen Staaten abgeschlossenen Verträge und unbeschadet der Anwendung der Retorsion in den dazu geeigneten Fällen.

§. 30.

Die Anträge und Bemerkungen der Konsuln und Agenten fremder Mächte können nur durch Vermittelung des Staatsanwalts zur Kenntniß des Prisenraths und Oberprisenraths gebracht werden.

§. 31.

Sind mehrere Reklamationen erhoben, so wird über dieselben gleichzeitig verhandelt und entschieden.

§. 32.

Der Prisenrath und der Oberprisenrath sind nicht befugt, über die Verpflichtung zum Ersatz von Schäden und Kosten, insbesondere in den Fällen des §. 27. des Prisen-Reglements, zu entscheiden.

§. 33.

Das Verfahren in Prisensachen ist kosten- und stempelfrei.

Die baaren Auslagen sind im Falle der Verurtheilung der Prise aus dem Erlöse derselben vorweg zu zahlen.

Dritter Abschnitt.

Von den einstweiligen Verfügungen und von der Vollstreckung der Entscheidungen.

§. 34.

Nachdem das aufgebrachte Schiff in Gemäßheit §. 17. des Prisen-Reglements von dem Befehlshaber oder Prisenführer der Hafenpolizei-Behörde überliefert ist, werden von der letzteren, erforderlichenfalls nach Verständigung mit der Militairbehörde des Hafens, die zur Sicherung des Schiffes und der Ladung, sowie zur Bewachung und Verpflegung der Mannschaft nöthigen Maaßregeln getroffen. Ueber Schiff und Ladung ist von der Hafenpolizei-Behörde unter Zuziehung beeidigter Sachverständiger ein Inventar aufzunehmen. Bei der Inventarisirung der Ladung sind die auf die letztere sich beziehenden Schiffspapiere thunlichst zum Grunde zu legen und, soweit nöthig, die versiegelten oder verschlossenen Schiffsräume zu öffnen.

Dem Schiffer und der Mannschaft des aufgebrachten Schiffes wird der Verkehr mit dem Lande gestattet, sobald die im §. 9. vorgeschriebene Vernehmung derselben erfolgt ist. Die Passagiere des Schiffes sind sofort freizulassen.

§. 35.

Bis zur Endentscheidung des Prisenraths muß jede weitere, die Sachlage ändernde oder dem §. 34. nicht entsprechende Anordnung unterbleiben, soweit nachstehend nicht ein Anderes bestimmt ist.

1) Wenn zweifellos feststeht, daß die Ladung ganz oder zum Theil nicht für gute Prise erklärt werden kann, so ist dieselbe oder der Theil, bei welchem die Voraussetzung zutrifft, sofort freizugeben. Dasselbe gilt von dem Schiff, wenn zweifellos ist, daß nur die Ladung, nicht auch das Schiff verurtheilt werden kann.

2) Das Schiff ist ganz oder zum Theil zu entlöschen und die Ladung aufzulagern oder zu verkaufen und der Erlös gerichtlich zu deponiren, sofern eine solche Maaßregel zur Abwendung eines erheblichen Schadens, namentlich wegen drohenden Verderbs, nöthig ist.

3) Bedarf das Schiff einer Reparatur, welche ohne Gefahr des Verlustes oder einer beträchtlichen Entwerthung desselben nicht länger ausgesetzt werden kann, so ist die Reparatur zu bewirken oder das Schiff, namentlich wenn es reparaturunfähig oder reparaturunwürdig geworden ist, zu verkaufen und der Erlös gerichtlich zu deponiren.

4) Werden durch die Umstände andere Maaßregeln zur Abwendung eines Schadens erforderlich, so sind dieselben gleichfalls nicht ausgeschlossen.

5) Ergeben sich Bedenken, der Besatzung des aufgebrachten Schiffes nach ihrer Vernehmung den Verkehr mit dem Lande zu gestatten, so kann dieser Verkehr untersagt oder beschränkt werden.

Eine der vorstehenden Maaßregeln kann nur von dem im §. 8. bezeichneten Gerichte auf Antrag der Hafenpolizei-Behörde oder des betheiligten Dritten angeordnet werden. Das Gericht hat vor der Entscheidung, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, sowohl die bei der Sache Betheiligten zu hören, als die Erklärung des Staatsanwalts bei dem Prisenrath über den Antrag zu erfordern. Gegen die Entscheidung des Gerichts findet Beschwerde bei dem Prisenrath statt, bei dessen Entscheidung es bewendet. Die unter Nr. 5. erwähnte Anordnung kann das Gericht auch von Amtswegen erlassen; auch in diesem Falle ist gegen seine Verfügung Beschwerde bei dem Prisenrath zulässig.

§. 36.

Die Prise ist nach der Verurtheilung auf Antrag des Staatsanwalts bei dem Prisenrath durch die Hafenpolizei-Behörde öffentlich zu verkaufen.

Der Erlös nach Abzug der Unkosten fließt zur Staatskasse. Die Offiziere und Mannschaften des Kriegsfahrzeuges, welches die Prise aufgebracht hat, haben auf zwei Drittel des Reinerlöses Anspruch. Die Vertheilung unter dieselben erfolgt nach einem von dem Marineminister zu erlassenden Reglement.

§. 37.

Hat der Prisenrath auf Verurtheilung erkannt, so ist die Entscheidung, namentlich auch in Beziehung auf die Verfügung über die Mannschaft und die Unterhaltung derselben (§. 18. des Prisen-Reglements), vorläufig vollstreckbar; es sei denn, daß der Prisenrath in der Entscheidung das Gegentheil bestimmt hat, oder dies von dem Oberprisenrath, nachdem er mit der Sache befaßt worden ist, nachträglich angeordnet wird. Der Reklamant kann die Vollstreckung nur dadurch abwenden, daß er wegen der aus der Aussetzung der Vollstreckung entstehenden Kosten und Schäden mittelst gerichtlicher Niederlegung des nöthigen Geldbetrages in baarem Gelde oder in geldwerthen Papieren, welche auf inländischen Börsen Kurs haben, Sicherheit leistet. Der Werth der Papiere ist nach dem Tageskurse zu berechnen.

Die zur Sicherstellung erforderliche Geldsumme wird von dem Prisenrath nach freiem Ermessen bestimmt.

Die freisprechende Entscheidung des Prisenraths ist erst dann vollstreckbar, wenn die Berufungsfrist verstrichen oder die Berufung verworfen ist.

Schlußbestimmungen.

§. 38.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen in entsprechender Weise auch dann zur Anwendung, wenn nicht das aufgebrachte Schiff, sondern nur die Ladung oder der Erlös von Schiff oder Ladung in den Hafen gelangt (§. 16. des Prisen-Reglements).

Dagegen finden dieselben keine Anwendung im Falle der Nehmung eines feindlichen Kriegsfahrzeuges.

§. 39.

Ist ein aufgebrachtes Schiff in den Hafen einer mit Preußen verbündeten Macht geführt (§. 14. des Prisen-Reglements), so werden die nach den vorstehenden Bestimmungen dem Gerichte und der Hafenpolizei-Behörde obliegenden Verrichtungen von Beamten wahrgenommen, welche der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Marineminister mittelst besonderer Anordnung bestimmen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).